

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktion: Riesa.
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Redaktion: Nr. 22.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 42.

Sonnabend, 20. Februar 1904, abends.

57. Jahrz.

Der Riesaer Tagblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Dienstpflichtiger Bezugspunkt bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch andere Zeitung bei 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt, Postamtstrasse 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei im Hause 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabrechnung werden angestrichen.

Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabedates bis Vormittag 9 Uhr ohne Gegenwert.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsräume: Rathausstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Musterung der im Nachhebungsbereiche Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und ausdrücklich Militärpflichtigen findet wie folgt statt:

Tag:	Musterungs-Ort:	Beginn:	Beschreibung der gesetzlich verpflichteten Mannschaften:
Montag, den 7. März.	Riesa, Posthof „zum Wettiner Hof“.	Vorm. 1/10 Uhr.	die Mannschaften aus Hohenwitz, Höhlen, Johannishausen, Körberge, Lautitz, Sageritz, Langenberg, Görsdorf und Gröba;
Dienstag, den 8. März.	-	-	die Mannschaften aus Gröbel, Gößnitz, Göda, Kleintrebnig, Kobels, Lippa, Leutewitz, Lichtenau, Halbehnitz, Marienberg, Wehltheuer, Mergendorf, Merzdorf, Moritz, Naunzsch, Rixitz, Niesla und Rümlitz;
Mittwoch, den 9. März.	-	-	die Mannschaften aus Oberreichen, Oelsitz, Pohren, Pansitz, Pocha, Poppitz, Braunsitz, Bronnitz, Radewitz, Reppis, Röderau, Schwins- dorff, Spannberg, Streumen, Tiefenau, Welitz und Wölfnitz;
Donnerstag, den 10. März.	-	-	die Mannschaften aus Gehhain, Bischöfen, sowie die Mannschaften des Jahrgangs 1884 aus der Stadt Riesa;
Freitag, den 11. März.	-	-	die Mannschaften des Jahrgangs 1883, 1882 und ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Sonnabend, den 12. März.	Radeburg, „Marktkeller“.	Vorm. 1/10 Uhr.	die Mannschaften aus Bärnsdorf, Bärwalde, Betschdorf, Berßelsdorf, Boden, Cunnersdorf, Cunnerswalde, Dobra, Eichorna, Elmentorff, Fichteldorf, Großdittmannsdorf, Kleinmün- dorf, Lautenbach, Lößnitz, Marienhau, Mar- dorf, Meidingen, Naundorf, Neuer Bau, Nieder- Ebersbach und Niederdöbern;
Montag, den 14. März.	-	-	die Mannschaften aus Ober- und Mittel- Ebersbach, Oberdöbern, Sack, Steinbach, Sölden, Tauscha, Vollersdorf, Wilzschau und Würschitz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Dienstag, den 15. März.	Großenhain, „Gefäßgeschäf- tshaus“.	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Altdöbern, Alteis, Böseitz, Böschütz, Bauta, Böschwitz, Blattnitz- leben, Blochwitz, Böhla b. G., Böhla b. D., Brockwitz, Brößnitz, Colmnitz, Döllwitz, Dies- bar, Dößnitz, Golberndorf, Grumbühle, Grun- ehain, Lautendorf, Lößnitz, Gräßig, Götsa, Götzig, Götschau, Großschönau und Hohenwitz;
Mittwoch, den 16. März.	-	-	die Mannschaften aus Kallmuth, Klein- rotkäppchen, Knechtel, Koselitz, Kotte- witz, Kräusnitz, Kraußnitz, Lampertswalde, Leubach, Leubitz, Lenz, Lößnitz, Liego, Linz, Leibersdorf, Leischwitz, Mühlbach, Mühl- itz, Müßelschönau, Mütsch, Naundorf, Naundorff- chen, Naundorf b. G., Naundorf b. D., Neuenkirk und Riegerode;
Donnerstag, den 17. März.	-	-	die Mannschaften aus Döllnitz, Peritz, Po- nitz, Pörsitz, Pörsitzwitz, Pulsen, Queritz, Raben, Reinersdorf, Röda, Rößig, Schönborn, Schönfeld, Seehaus, Sölkau, Stolpa, Stolp- au, Strauch, Strieben, Kottwitz, Thien- bach, Thomashaus, Trenzendorf und Weißig;
Freitag, den 18. März.	-	-	die Mannschaften aus Wolba, Wondernitz, Wölkowitz, Wölkau, Weißig a. R., Weißig b. G., Weißig, Wölkowitz, Gabitzsch, Stroga, Götterwitz, Sölkau und Sölkau, sowie die Mannschaften des Jahrgangs 1882 und ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Sonnabend, den 19. März.	-	-	die Mannschaften der Jahrgänge 1883 und 1884 aus der Stadt Großenhain;
Montag, den 21. März.	-	-	Vorjahrstermin.

2. Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erstellen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Postbehörde beglaubigtes Arztzeugnis einzurichten. (§ 82,4 Wehr-Ordnung.)

Dienstkranken, Blödfaulige, Krüppel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in denselben Weise aufgestellten Arztzeugnissen der unterzeichneten Stelle von der Gestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leben behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen über ein Zeugnis eines beurteilten Arztes (Beihilfeamt, Gerichtsamt usw.) beizubringen. Die Abholung der Zeugen ist zunächst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aufhebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Aufzöpfung der Musterung oder des Kappentests erwächst. (§ 83,8 der Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen alten Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genährt, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen sind, außer der Vergütung einer nur drei ansatz vierjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufzugs in der Regel auch während ihres Reiseverhältnisses Bezeichnung von den jährlichen Übungen.

Dienstjungen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen alten Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bezüglich der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen.

5. In Bezug auf die noch der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aufhebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 83,7 der Wehr-Ordnung sind Militärpflichtige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aufhebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 85,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitsmäßig beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits- bzw. Aufenthaltsfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, haben im Musterungstermine mit zu erscheinen. Ist dies unzulässig, so ist ein von einem beauftragten Arzte aufgestelltes Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Musterungstermine einzurichten. (§ 83,5 Absatz 2, Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungstermin entsteht, kann der Antrag noch im Aufhebungstermine angebracht werden. Gedoch wird sich für diesen Fall empfehlen, diesen Antrag noch vor dem Aufhebungstermin anzubringen, um Erörterungen zu ermöglichen.

Die Entscheidungen der Civil-Kommission auf vorliegende Anträge werden am 3. Tage nach dem Musterungstermine, mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhebung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Reklame gegen die im vorstehenden Absatz gedachten Entscheidungen müssen bei Belehr der Bevollmächtigten binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Civil-Kommission für bekannt gemacht bezüglich gemacht worden ist, und zwar bis nachmittags 5 Uhr bei der Civil-Kommission unter gegebener Begründung eingebracht werden.

6. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, da in ihren Orten auffälligen gesetzlich verpflichteten Mannschaften zum pünktlichen Erstellen im Musterungstermin vorzuladen, sowie der Musterung bezüglich wo die Städte anlangt, durch Beauftragte, hinzuhören.

Über Zugang und Abgang Gesetzlicher ist sofort Anzeige anher zu erstatte.

7. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Gewebe, Gefecht-
reserve und Marine-Gefechtreserve, sowie ausgebildete Landsturm-pflichtige des II. Aufzugs, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilisierung aus solch häuslichen oder gewerblichen Verhältnissen kommen, haben hieraus gerichtliche Gesuche bei den Ortsvorständen ihres Wohnorts und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu rüsten und darüber eine abschließend einzureichende Nachweisung aufzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Gewerbezugehörigkeiten der Bürgler, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Über diese Gesuche wird die königliche verfügte Kommission Montag, den 21. März dieses Jahres, vormittags 9 Uhr, Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren bezüglich zu erwartender Aufstellungserteilung haben sich die betreffenden Antragsteller in Person zur gebotenen Zeit im „Gefäßgeschäftshaus“ in Großenhain einzufinden.

Großenhain, am 16. Februar 1904.

Der Civil-Vorsteher der Königlichen Gefecht-Kommission
des Aufhebungsbereichs Großenhain.

D. 289.
Dr. Uhlemann, Amtshauptmann.

Die Kinderheilanstalt in Großbad Neukirchen in Thüringen, welche sich besonders bei Behandlung von Epileptikern bewährt hat, gewährt Epileptischen Kindern im Alter von 8—14 Jahren, deren Eltern nicht in der Lage sind, ihre Kinder in ein Haus zu bringen und dort bei denselben zu bleiben, Aufnahme und gehobte Versorgung.

Eine vierwöchige Kur einschließlich der Wohnung, der Bekleidung und des Lebens kostet 65 Mark.

Es steht zu erwarten, daß die Beitragsveranzahlung, wie in den Vorjahren, so auch für das laufende Jahr aus Beitragsmittel eine Summe bestimmt, um durch entsprechende Beträgen unbewohnten, im hiesigen Bezirk wohnhaften Eltern Epileptischen Kinder die Unterbringung der letzteren in genannte Heilanstalt auf Kosten des Bezirks zu ermöglichen.